

NEWSLETTER

03/2023

Waffensachkunde

Die BKV hat neue Ausbildungsunterlagen für die Waffensachkunde und auch neue Ausbilder für die Sachkunde und die Schießleiterausbildung im Verband.

Bedürfnis nach § 14 WaffG

Anmerkungen und Ausfüllhinweise zum BKV- Antrag auf Erwerb einer Waffe.

Gelbe WBK

Die gelbe WBK erlaubt den Erwerb von Waffen ohne Voreintrag – was muss der Sportschütze dabei beachten?

WaffG – Quo vadis?

Und wieder einmal wird über eine Verschärfung des Waffenrechtes diskutiert

Nachruf

BKV e.V.



NEWSLETTER ZUM WAFFENRECHT UND SCHIESSSPORT

Neues Ausbildungsmaterial für die Ausbildung und Vorbereitung auf die Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG im Verband erhältlich.

Die BKV konnte erreichen, dass der bekannte Fachbuchautor André Busche eine Sonderausgabe seiner bewährten Ausbildungsbücher mit BKV-Logo sowie einen stets aktuellen Lehrfoliensatz für uns bereitstellt.



Buchcover des neuen Lehrbuches



Auszug aus dem Lehrfoliensatz zur Waffensachkunde



Dadurch, dass die Ausbildungspräsentation und Lehrbücher durch André Busche immer aktuell gehalten werden, braucht sich der Waffensachkundeausbilder über die Korrektur von Inhalten bei evtl. Gesetzesänderungen keine Gedanken machen. Dies geschieht zentral bei der BKV und wird immer aktuell den Ausbildern zur Verfügung gestellt.

Neue Ausbilder

Eugen Friedberger
BSW Bamberg/Bayreuth

Robert Eger
KSW Forchheim

Fabian Denk
stelv. KSW Freyung-
Grafenau

Peter Motzet
KSW Augsburg

Udo Leikeim
Uwe Klotz
Bund hist. Bürger u.
Landwehren Bayern

Jürgen Völkl
LandeskdT. Landwehren

Markus Schirmer
KSW Augsburg

Maximilian Stilkerich
Dominic Dippold
Krieger-/ Militärverein
Schlaifhausen e.V.

Günther Luginger
BSW Niederbayern

Jürgen Heinz
ASKB

Franz Jablonsky
Fred-Josef Pelger
Michael Pfattrisch
VuRK Gertsried-Gelting

Sebastian Frixel-Seifert
KSRV Hepberg

Waffensachkunde

AdA (Ausbildung der Ausbilder)

Im Sommer 2022 hatte ich eine Umfrage über alle Bezirks- und Kreisschießwarte gestartet, um den Bedarf an Kameradinnen und Kameraden abzufragen, die Interesse daran haben sich im BKV als künftige Ausbilder der Waffensachkunde und Schießleiter zu qualifizieren. Diese Abfrage war explizit für alle gedacht, also vom Vereinsschießwart bis zum Bezirksschießwart.

Es hatten sich daraufhin einige Kameraden gemeldet, mit denen Mitte November 2022 dann die Ausbildung starten konnte. Diese zog sich bis zur Abschlussprüfung im Februar 2023 hin, bei der die Kameraden im nebenstehenden Kasten die schriftliche als auch praktische Prüfung erfolgreich absolvierten.

Diese Kameraden sind fortan berechtigt, für die BKV sowohl die Waffensachkunde gemäß §7 WaffG als auch die künftigen BKV-Schießleiter auszubilden und zu prüfen.

Bestehende „alte“ Ausbildungsberechtigungen für die BKV-Schießleiter bleiben weiterhin gültig.

Ausbildung zur Waffensachkunde

Die Ausbildung zur Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG ist in der BKV über die Ausbildungsmaterialien, die Lehrfolien und die Prüfungsbögen bundesweit einheitlich.

In künftigen Sachkundeausbildungen werden der BKV-Sonderdruck des Lehrbuchs von André Busche sowie das zugehörige Ergänzungsheft an jeden Schüler ausgegeben.



Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers wird weiterhin zentral über das Anmeldeformular der BKV stattfinden, ebenso die Überweisung der Lehrgangsgebühr von künftig 140 Euro. In dieser Lehrgangsgebühr sind die vorgenannten Lehrmaterialien (Lehrbuch und Ergänzungsheft) enthalten. Diese werden nach der Anmeldung dem Lehrgangsteilnehmer zugesendet.

Bei Bestehen des Lehrganges werden die Urkunden der Sachkundeausbildung durch den Prüfungsleiter ausgehändigt.

Die Ausschreibungen der Waffensachkundelehrgänge werden über die Webseite des BKV e.V. angekündigt.

Kurstermine können auch per Email beim Landesschießwart landesschiesswart@bkv-ev.de angefragt werden.

Bedürfnis nach § 14 WaffG

Anmerkungen und Ausfüllhinweise zum BKV- Antrag auf Erwerb einer Waffe.

Ohne Nachweis der **regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen** können keine Bedürfnisanträge bescheinigt werden, wenn der Antragsteller über seinem Grundkontingent von **2 Kurzwaffen und 3 halbautomatischen Büchsen** ist.

Hierzu zählt natürlich unser Landesschießen, das Bundesschießen aber auch jede Bezirks-, Kreis- oder Vereinsmeisterschaft.

NEWS: Es wird in Kürze ein zusätzliches Formular geben, auf dem vom Antragsteller alle Schießnachweise oder Schießsportwettkämpfe mit Datum eingetragen und vom Schießwart abgezeichnet werden. Trotzdem bitte Kopien des Schießbuches mit einreichen.

Bedürfnis nach § 14 WaffG

Ausfüllhinweise der BKV Bedürfnisanträge

Als Landesschießwart bekomme ich natürlich regelmäßig Bedürfnisanträge zugesendet, die ich entsprechend noch auszufüllen, zu bestätigen oder auch zu korrigieren habe. Deshalb möchte ich den Newsletter nutzen, um auf die wichtigsten Punkte einzugehen:

Meine Bitte:

1. Anträge nicht doppelseitig ausdrucken
2. Bitte nicht heften (ich muss die Anträge einscannen)
3. Bei dem Punkt „Art“ der Waffe bitte die Begriffe aus der AWaffV, Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 eintragen:
 - **Revolver**
 - **Pistole**
 - **Büchse (oder halbautom. Büchse)**
 - **Flinte (oder halbautom. Flinte)**
4. Der Punkt Kaliber ist sicherlich klar
5. Bei „Nr.“ wird die Kennziffer der Disziplin laut BKV-Schießsportordnung eingetragen, z.B. **1001** für eine 9 mm Pistole.
6. Bei „Bezeichnung“ die zugehörige Disziplin, hier im Beispiel wäre das die **H.1.3.01**

Auf den Folgeseiten des Antrages gibt es die verschiedenen Punkte der Bedürfnisbescheinigung

3.1 Dieser ist von mir auszufüllen, wenn eine gelb.e WBK beantragt wird

3.2 Wenn der Antragsteller weniger Waffen in seinem Besitz hat als sein Grundkontingent (2 Kurzwaffen + 3 halbautom. Büchsen), ist dieser Bereich durch den Antragsteller auszufüllen.

3.3 Diese Seite des Antragsformulars ist nur dann notwendig, wenn der Antragsteller **mehr als 2 Kurzwaffen oder 3 halbautom. Büchsen** in seinem Besitz hat. Auch hier bitte Daten vorab eintragen

WICHTIG: Der Punkt 3.3 kann nur dann positiv bescheinigt werden, wenn der Antragsteller auch an Schießsportwettkämpfen in der Vergangenheit nachweisbar regelmäßig teilgenommen hat.

Der Antragsteller kann hier im Vorfeld alle Daten befüllen bzw. die Kreuze entsprechend setzen.

Gelbe WBK

Die gelbe WBK erlaubt den Erwerb von Waffen ohne Voreintrag – was muss der Sportschütze dabei beachten?

§ 14 (6) WaffG

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 **unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt**, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Gelbe WBK

Was ist zu beachten?

Die gelbe WBK berechtigt gemäß § 14 (6) WaffG zum Erwerb von

- Einzellader mit glatten und gezogenen Läufen
- mehrschüssige Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
- einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Die Anzahl ist hierbei auf max. 10 Waffen beschränkt. Möchte ich eine weitere Waffe der oben beschriebenen Kategorie erwerben, dann muss zuerst eine Waffe aus der gelben WBK verkauft werden oder ich muss diese auf die grüne WBK (mit Voreintrag) eintragen lassen.

Da bei der gelben WBK durch die Behörden vorab keine Bedürfnisprüfung (wie bei der grünen WBK) stattfindet, kann der Inhaber der gelben WBK eine der obigen Waffen „jederzeit“ erwerben. Im WaffG steht dazu im § 14 (6) „...eine **unbefristete Erlaubnis** erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen ... berechtigt“.

Vor dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe gilt es u.a. zwei Voraussetzungen/Bedingungen zu prüfen:

1. Erwerbstreckungsgebot §14 (3) WaffG

„Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.“

2. Die vorgenannte „unbefristete Erlaubnis“ findet unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des § 14 WaffG statt!

Insbesondere bedeutet das, dass der Erwerber vorher **für sich zu prüfen hat**, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorliegen, d.h.:

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,

Persönliche Gespräche mit meinen Schützenkameraden und Kameradinnen haben mir gezeigt, dass dies den Meisten nicht bekannt war. Ein Verstoß wird zwar nur als Ordnungswidrigkeit geahndet, kann aber zum Verlust der Zuverlässigkeit führen und somit zur Abgabe der Waffen.

WaffG – Quo vadis?

Und wieder einmal wird über eine Verschärfung des Waffenrechtes diskutiert

1. Nicht jeder Sportschütze hat ein Vereinsheim/eigene Schießstätte

... selbst dann, hätten wir Vereinsheime (nicht dauerhaft bewohnt) mit hunderten von Waffen im Waffenraum (Tresore reichen nicht mehr)

Wenn dann jemand dort „einsteigt“, kann er direkt Armeen damit ausrüsten

2. Wer macht die Waffen sauber nach dem Schießen?

3. Wie kommt die Waffe (Beispiel) am Samstag zum Wettkampf nach Hamburg und einen Tag später zum nächsten Wettkampf nach Berlin, geschweige denn Wettkämpfe auf europäischer Ebene...

Ergo: Die Waffe muss dem Sportschützen überlassen werden ... was habe ich nun an Sicherheit gewonnen?

Waffenrecht verschärfen?

Bestehendes Waffenrecht umsetzen!

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

es ist immer das wiederkehrende Muster.

Reflexartig rufen Politiker, wenn ein Waffenmissbrauch passierte, nach der Verschärfung des Waffenrechts.

Dabei sind die Behörden wie in dem Fall des Hamburger Amokläufers Phillip F., der sieben Menschen ermordete, offensichtlich bereits mit der Umsetzung und Überwachung des bestehenden Waffengesetzes überfordert.

Die eklatanten Mängel im Umgang mit dem Waffenbesitzer Philipp F. offenbaren den Handlungsbedarf, den es höchstwahrscheinlich nicht nur in der Hamburger Waffenbehörde gibt. Es kann sogar gut möglich sein, dass viele Behörden nach dem anonymen Hinweis erst gar nicht so weit gegangen wären wie die Hamburger, die immerhin versucht haben, dem nachzugehen. Deswegen ist es mit der richtigen, aber altbekannten Forderung nach einer Verschärfung des Waffengesetzes nicht getan.

Dienststellen müssen kompetenter und moderner werden
Potenzielle Täter, die legal an Waffen kommen und vorher ihre menschenverachtende Weltanschauung im Internet preisgeben, müssen aufgehalten werden. Das wird mit fünfminütigen Google-Abfragen und drei Suchbegriffen nicht klappen. Jedes noch so scharfe Waffengesetz wird scheitern, solange die Dienststellen nicht effektiver, kompetenter und auch moderner werden.

Die Einrichtung einer zentralen deutschlandweiten Datei/ Behörde die alle Daten rund um Waffenbesitz koordiniert und prüft wäre hier viel zielführender.

Die geforderten psychologischen Gutachten sind auch nur „Showpolitik“ die dem Bürger vermitteln sollen, dass die Politiker sich für die Sicherheit der Bürger einsetzen.

Wir erinnern uns an den Messerattentäter im Regionalzug im Januar, der war wenige Tage vorher mit psychiatrischen Gutachten entlassen worden - dass zur Sinnhaftigkeit von psychiatrischen Gutachten.

Auch die Forderung, dass Sportschützen ihre Waffe doch im Vereinsheim lagern sollen, funktioniert nicht (siehe Kasten links)

Alles Vorschläge die weder durchdacht noch praxistauglich sind.

Liebe Sportschützinnen und Sportschützen, wir werden weiter in Verbindung mit den anderen großen deutschen Schießsportverbänden gemeinsam unsere Interessen bei der Änderung der Waffengesetze einbringen.

Otmar Krumpholz
Präsident

Frank Gottschalch
Landesschießwart

Nachruf

Plötzlich und unerwartet ist unser BKV -Bundesschießwart Wolfgang Laube am 23. Februar 2023 verstorben.

Nachruf



Nachruf

Die Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) e.V.
und der BKV KV Dingolfing Landau
trauern um den BKV Bundesschießwart
und Kreisvorsitzenden



Wolfgang Laube

Ab 2015 war Kamerad Wolfgang stv. Landesschießwart
dann ab 2018 Landesschießwart und ab 2022 Bundesschießwart,
ebenso seit 2022 Kreisvorsitzender des BKV KV Dingolfing Landau.

Völlig überraschend verstarb Wolfgang am 23.02.2023 im Alter von nur 61 Jahren.

Wir werden unseren Kamerad Wolfgang und sein engagiertes Wirken sehr vermissen und in liebevoller und dankbarer Erinnerung behalten. Unsere Gedanken sind bei seiner Ehefrau Hilke und ihren Kindern.

Otmar Krumpholz
BKV Präsident

Werner Gangl
Kreisgeschäftsführer

Unser Bundesschießwart, Wolfgang Laube, ist leider viel zu früh und unerwartet verstorben. Wir waren alle zutiefst bestürzt und auch ich kann meine Trauer aufgrund des Todes eines tollen Menschen und Freundes nicht verleugnen. Mit diesem Nachruf möchte ich ihn in allerbesten Erinnerung behalten und ihm die letzte Ehre erweisen.

Die BKV hat nicht nur einen Kameraden, sondern einen Freund, Förderer, engagierten Schützen und liebenswerten Menschen verloren.

Ohne Wolfgang hätten wir z.B. heute unsere neue Schießsportordnung nicht, für die uns einige andere Verbände beneiden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt der Trauerfamilie und allen Angehörigen.

Danke Wolfgang

Ein Newsletter der BKV e.V.

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesschießwart

Dr. Frank Gottschalch

Email:

landesschiesswart@bkv-ev.de

